

Dachverband der Praxisnetze Schleswig-Holstein *DPN-SH*
Bahnhofstraße 1-3 – 23795 Bad Segeberg

DPN-SH
Dachverband der Praxisnetze
Schleswig-Holstein GbR

Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 1-3
23795 Bad Segeberg

Bismarckallee 1-6
23795 Bad Segeberg

Telefon 04551-9999-185
Telefax 04551-9999-186

Mobil 0160-97817347

KVSH-Vorstand präsentiert Entwurf zur Förderung von Praxisnetzen nach §87b SGB V

Nr.11

DPN-SH Rundschreiben

03.06.2013

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Praxisnetze Schleswig-Holsteins stehen vor einem weiteren Meilenstein ihrer Entwicklung.

Hintergrund:

Die Bundesregierung erkannte, dass Praxisnetze zukünftig eine immer größere Rolle in der Sicherung der Gesundheitsversorgung spielen werden und schuf durch das Versorgungsstrukturgesetz eine rechtliche Basis Netze zukünftig zu fördern. Die KBV entwarf eine Rahmenrichtlinie für Förderungskriterien. Dieses dreistufige Modell wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss verabschiedet. Innerhalb dieser Richtlinie haben nun die Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder einen erheblichen Ermessensspielraum ob und zu welchen Konditionen sie die Netze in ihrem Bereich fördern wollen.

Die KVSH hat nun also die Möglichkeit die für sie entscheidenden Kriterien auszuwählen, diese ggf. durch eigene zu ergänzen und die Modi der Förderung festzulegen. Die finanzielle Förderung soll aus dem Sicherstellungsfond ermöglicht werden.

Seit 2011 beschäftigt sich der Dachverband der Praxisnetze mit den Förderungskriterien. Seit dem 01.01.2012 ist die gesetzliche Grundlage geschaffen. Der Kollege Dr. Gibis folgte einer Einladung des *DPN-SH* und präsentierte frühzeitig die Rahmenrichtlinie der KBV.

Aktuell:

Am 03.05.2013 präsentierte die Vorsitzende der KVSH Frau Dr. Schliffke nun den Entwurf einer Richtlinie der KVSH zur Anerkennung von Praxisnetzen § 87b Absatz 4 SGB V vor einigen Netzvertretern. Diese Richtlinie soll am 19.06.2013 von der Abgeordnetenversammlung verabschiedet werden.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die KVSH Praxisnetze zukünftig fördern will. Das folgt einer langjährigen Forderung des Dachverbandes der Praxisnetze. Gut organisierte Praxisnetze können Gesundheitsversorgung effizient sichern. Das ist gerade bei zunehmend wegbrechender Versorgungslage in ländlichen Regionen von besonderer Bedeutung.

Auch die Fördersumme von 100.000,-€ pro Jahr für die Struktur von Praxisnetzen ist ebenfalls zu begrüßen. Unverständlich ist es jedoch, dass hinsichtlich der Gestaltung der landeseigenen Förderrichtlinien bisher keine Abstimmung oder Rücksprache mit der Gemeinschaft der organisierten Praxisnetze bzw. dem *DPN-SH* erfolgte.

Dem vorgestellten Entwurf ist zu entnehmen, dass dem Stufenmodell der KBV nicht gefolgt wurde. Die gewählte Vereinfachung durch einen einzigen Kriterienkatalog, der dann zur Anerkennung des Praxisnetzes und gleichzeitig zur Förderung führt, ist sinnvoll.

Unverständlich ist, warum unnötig nahezu sämtliche Kriterien der drei KBV-Stufen übernommen und zusätzliche KVSH-spezifische Kriterien hinzugefügt wurden.

Ein Netz, das diesen Anforderungskatalog bereits erfüllt, bedarf kaum noch einer Förderung seiner Struktur.

Dieses Vorgehen schafft eine enorm hohe Hürde als förderungswürdiges Praxisnetz anerkannt zu werden. Gerade junge oder kleine Netze, die durchaus ganze Regionen kontrollieren und versorgen, werden so nicht zügiger an einen höheren Reifegrad herangeführt sondern länger von einer Förderung ferngehalten. Das liegt nicht im Interesse einer zügigen und effizienten Netzentwicklung. Diesbezüglich sind auch eingeräumte Fristen von einem Jahr zum Nachreichen einzelner Kriterien nicht ausreichend. Die Erfahrungen, gerade auch der höher entwickelten Netze des Landes, haben gezeigt, dass solche Fristen in der Netzarbeit häufig nicht zu erfüllen sind.

Zu diskutieren ist auch eine absolute Netzgröße von maximal 100 Mitgliedern. Das bringt größere Netze unnötig in außerordentliche Schwierigkeiten.

Das die Implementierung von KV-Safenet für die KVSH eine hohe Priorität hat ist sicherlich nachvollziehbar. Darüber hinaus ist hier eine durchaus sinnvolle und bereits zertifizierte und datenschutzrechtlich abgesicherte Kommunikationsplattform in Schleswig-Holstein geschaffen worden. Dennoch sollte für ein Netz die Möglichkeit bestehen, bei Verfügbarkeit, auch eine andere Kommunikationsplattform wählen zu können, ohne zwangsläufig den Förderanspruch zu verlieren.

Unhaltbar ist jedoch eine 100%-Abdeckung durch KV-Safenet im dritten Jahr der Förderung. Kaum ein Netz wird diese hundertprozentige Abdeckung vorhalten können. In der Folge endet dann die Förderung nach spätestens drei Jahren.

Das ist für eine langfristige und zukunftsorientierte Netzentwicklung unhaltbar.

Grundsätzlich ist ein Verweis auf Entscheidungen im Einzelfall durch den Vorstand der KVSH weniger hilfreich als ein klares Reglement mit Augenmaß.

Bei allem Ehrgeiz einen anspruchsvollen Kriterienkatalog zu entwerfen, wird einer konstruktiven Netzentwicklung mit einer zu hohen Hürde ein Bärendienst erwiesen.

Im Auge sollte ebenfalls behalten werden, dass die zu schaffenden Strukturen eines Netzes Arbeitsabläufe vereinfachen und effizienter gestalten sollen. Der Aufwand muss neben den steigenden Anforderungen des Praxisalltages noch vertretbar sein.

Zukünftig sollte über die strukturelle Förderung hinaus auch eine projektbezogene Netzförderung möglich sein.

Grundsätzlich ist der Anforderungskatalog, wie auch die Höhe der Fördersumme zu begrüßen.

Dem Entwurf fehlt jedoch eine Ausgewogenheit zwischen ausreichendem Druck bzw. ehrgeiziger Zielsetzung Netze in ihrer evolutionären Entwicklung zu fördern und zu fordern einerseits und andererseits strukturschwache, kleine oder junge Netze schnellstmöglich in die Förderfähigkeit zu bekommen. Starke Netze werden durch diesen Entwurf stärker und schwache können möglicherweise den Anschluss nicht finden. Hier ist eine Korrektur bis zur Verabschiedung durch die Abgeordneten Mitte Juni dringend zu fordern. Der Dachverband der Praxisnetze ist angehalten eine entsprechende Note zu formulieren. Diesbezüglich ist ganz eindeutig die Solidarität der großen und reifen Praxisnetze gefordert.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass beispielsweise die KV Niedersachsen eine Summe von bis zu 1.000.000,-€ strukturschwachen Netzen vorab zur Verfügung stellt, um die Kriterien schnellstmöglich erfüllen zu können.

Im Anhang finden Sie die Präsentation der Kollegin Schliffke und den Entwurf einer Richtlinie der KVSH zur Anerkennung von Praxisnetzen § 87b Absatz 4 SGB V.

Informieren Sie sich über weitere Details und vertreten Sie Ihr Netz in der kommenden Sitzung des *DPN-SH*. Die Fixierung der Netzförderungskriterien wird für die nächsten Jahre Bestand und für die Netze Gültigkeit haben!

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Homann